

ABFALL- REGLEMENT

Vom Gemeinderat erlassen am 11. August 2016

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. August 2016 bis 23. September 2016

In Anwendung seit 01. Januar 2017

ABFALLREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1
Vollzug	Art. 2
Abfallarten, Definitionen	Art. 3
Aufgaben der Gemeinde	Art. 4
Pflichten der Abfallinhaberinnen und –inhaber	Art. 5
Ablagerungsverbot	Art. 6

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Hauskehrichtabfuhr	Art. 7
Separatabfahren und –sammlungen	Art. 8
Ausgeschlossene Abfallarten	Art. 9
Berechtigung	Art. 10
Bereitstellung	Art. 11
Kehrichtgebinde	Art. 12
Haushalt-Sperrgut	Art. 13
Grünabfuhr	Art. 14
Weitere Abfälle	Art. 15

III. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Gemeinderechnung	Art. 16
------------------	---------

2. Gebühren

Kostendeckung	Art. 17
Gebührenerhebung	Art. 18
Gebührenpflicht	Art. 19
Gebührenfestlegung	Art. 20
Fälligkeit	Art. 21

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz	Art. 22
Strafbestimmung	Art. 23
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 24
Vollzugsbeginn	Art. 25
Fakultatives Referendum	Art. 26

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kaltbrunn erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes¹, die Technische Verordnung über Abfälle², Art. 44 ff. des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung³, Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes⁴ und Art. 31 der Gemeindeordnung folgendes Abfallreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<i>Geltungsbereich</i>	Art. 1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Kaltbrunn. Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
<i>Vollzug</i>	Art. 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.
<i>Abfallarten, Definitionen</i>	Art. 3 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle. a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können. b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt. c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden. Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 672.1

⁴ sGS 151.2

Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen⁵ als Sonderabfälle bezeichnet sind.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 4

Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Sie fördert die Kompostierung organischer Abfälle. Sie kann separate Grünabfahren organisieren, Kompostieranlagen einrichten oder sich an solchen beteiligen.

Sie richtet Sammelstellen für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig Informationen über:

- a) Abfuhrtage für Hauskehricht;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen usw.

Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 5

Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

⁵ SR 814.610.1

Elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Ablagerungsverbot

Art. 6

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Hauskehrichtabfuhr

Art. 7

Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

In Aussengebieten kann ein anderer Turnus festgelegt werden.

Fällt die ordentliche Kehrlichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie in der Regel verlegt. Umstellungen der Abfuhrtage werden jeweils im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage bekanntgegeben.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

Separatabfahren und -sammlungen

Art. 8

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatabfahren an:

- Papier
- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr).

Die Gemeinde bietet für weitere Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an Sammelstellen an.

Ausgeschlossene Abfallarten

Art. 9

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehrlicht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer, usw.;
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe.

*Berechtigung***Art. 10**

Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden

*Bereitstellung***Art. 11**

Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr rechtzeitig, gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Kehrlicht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten oder zu steilen Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

*Kehrlichtgebinde***Art. 12**

Für die Bereitstellung des Kehrlichts sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene Kehrlichtsäcke oder Kehrlichtsäcke mit Gebührenmarke;
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrlichtsäcke oder Kehrlichtsäcke mit Gebührenmarke enthalten (Deckel geschlossen);
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt (Deckel geschlossen) für die Entsorgung des Kehrlichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer);
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke.

Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrlichtgebinde ist Sache der Kehrlichtverursacher und verursacherinnen, bzw. der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrriechtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 7 kg, beim 35-Liter-Sack 10 kg, beim 60-Liter-Sack 15 kg und beim 110-Liter-Sack 20 kg.

Haushalt-Sperrgut

Art. 13

Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Die Masse von 150 cm x 60 cm x 40 cm sowie das Gewicht von 30 kg dürfen nicht überschritten werden.

Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Grünabfuhr

Art. 14

Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in geschlossenen Grüngut-Containern, Behältern und Bündeln bereitzustellen.

Bei Grünabfuhrbündeln dürfen die Masse von 150 cm x 60 cm x 40 cm sowie das Gewicht von 30 kg nicht überschritten werden.

Weitere Abfälle

Art. 15

Altpapier ist getrennt und gebündelt und nicht in Papiertaschen bereitzustellen.

Karton kann bei den entsprechenden Sammelstellen abgegeben werden.

In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich der Vergärung zuzuführen.

III. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Gemeinderechnung

Art. 16

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁶ geführt.

2. Gebühren

Kostendeckung

Art. 17

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen Gebühr und der Grundgebühr.

⁶ Art. 19 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens decken.

Gebührenerhebung

Art. 18

Die volumenabhängige Gebühr wird mittels zugelassenem Kehrichtsack oder Gebührenmarke erhoben. Die volumenabhängige Gebühr deckt die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.

Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Littering, Grünabfuhr, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pauschal pro Wohneinheit oder pro Betrieb.

Gebührenpflicht

Art. 19

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Bei Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften (StWEG) wird der fällige Betrag der StWEG in Rechnung gestellt. Die StWEG ist für die interne Verrechnung zuständig. Die Verrechnung erfolgt pro Wohnung.

Gebührenfestlegung

Art. 20

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Fälligkeit

Art. 21

Die Grundgebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Gebühren sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge zu verzinsen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Rechtsschutz* **Art. 22**
Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷.
- Strafbestimmung* **Art. 23**
Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz⁸- und des Gewässerschutzgesetzes⁹.

Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung¹⁰.
- Aufhebung bisherigen Rechts* **Art. 24**
Das Abfallreglement vom 24. August 1993 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn* **Art. 25**
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
- Fakultatives Referendum* **Art. 26**
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 11. August 2016.



Gemeinderat Kaltbrunn

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Markus Schwizer

Thomas Wey

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. August 2016 bis 23. September 2016.

⁷ sGS 951.1

⁸ SR 814.01

⁹ SR 814.20

¹⁰ SR 312.0